Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern (Thimet (Hrsg.)) - Druckau...

jehle Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern (Thimet (Hrsg.))

November 2019

Teil IV Kommentar zum Kommunalabgabengesetz » I. Abschnitt (Art. 1–9) » Art. 5 Beiträge » A. Fragen zur Erhebung von Beiträgen zu leitungsgebundenen Einrichtungen » I Zu Art. 5 Abs. 1 KAG » 1 Welche verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten für die Beitragserhebung? » 4. Gleichheitssatz

4. Gleichheitssatz

Das im Kommunalabgabenrecht bedeutsamste Grundrecht stellt der in Art. 3 Abs. 1 GG und in Art. 118 Abs. 1 BV normierte Gleichheitssatz dar. Er betrifft das Verhältnis der Abgabeschuldner untereinander. Er untersagt, gleich liegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleiche Regelung erfordern, ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern lässt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Er verbietet aber Willkür. Der Gleichheitssatz ist nicht schon dann verletzt, wenn der Gesetzgeber von Differenzierungen, die er vornehmen darf, absieht. Es bleibt ihm überlassen zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist.^[1]

Der Gleichheitssatz betrifft das Verhältnis der Abgabeschuldner untereinander. Er untersagt, gleich gelagerte Sachverhalte ungleich und im Wesentlichen Ungleiches abgabenrechtlich gleich zu behandeln. Er verlangt aber keine schematische Gleichbehandlung, sondern lässt Differenzierungen zu.

¹ So bereits BayVerfGH vom 5.4.1963, DÖV 1964 S. 134; BVerwG vom 8.11.1968, Gmhlt 1971, S. 47.

©2019 by jehle

1 von 1 10.03.2020, 15:21